

TE Vwgh Erkenntnis 2014/3/28 2012/16/0092

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2014

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
22/02 Zivilprozessordnung;
23/04 Exekutionsordnung;
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren;

Norm

EO §78;
GGG 1984 §1;
GGG 1984 §21 Abs1;
VwRallg;
ZPO §40;
ZPO §70;
1. EO § 78 heute
2. EO § 78 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. EO § 78 gültig von 01.05.2011 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
4. EO § 78 gültig von 01.01.1898 bis 30.04.2011
1. ZPO § 40 heute
2. ZPO § 40 gültig ab 01.01.1898
1. ZPO § 70 heute
2. ZPO § 70 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. ZPO § 70 gültig von 01.12.2004 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2004
4. ZPO § 70 gültig von 01.12.1973 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 569/1973

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger, die Hofräte Dr. Mairinger, Dr. Thoma, die Hofrätin Mag. Dr. Zehetner und den Hofrat Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über die Beschwerde des K in F, vertreten durch Mag. Leopold Zechner, Rechtsanwalt in 8600 Bruck/Mur, Mittergasse 6, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes f. ZRS Graz vom 14. März 2012, Zl. 1 Jv 379/12 k- 33, betreffend Gerichtsgebühren, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Zur Hereinbringung von vollstreckbaren Unterhaltsforderungen gegen den Beschwerdeführer stellten die betreibenden Parteien am 7. November 2011 beim Bezirksgericht Leibnitz - unter Berufung auf eine schon bewilligte Verfahrenshilfe und ohne Kosten zu verzeichnen - einen Protokollantrag auf Bewilligung der Forderungsexekution nach § 294a EO und der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft. Wegen eines anhängigen Flurbereinigungsverfahrens sprach die zuständige Agrarbezirksbehörde mit Beschluss vom 23. November 2011 aus, dass damit die Zwangsversteigerung der Liegenschaft unvereinbar sei. Mit rechtskräftigem Beschluss des BG Leibnitz wurde den betreibenden Parteien die Gehaltsexekution bewilligt und der Antrag auf Zwangsversteigerung der Liegenschaft abgewiesen. Punkt V. dieses Beschlusses lautet: "Die verpflichtete Partei ist gemäß § 70 ZPO iVm § 78 EO zum Ersatz jener in § 64 Abs. 1 Z 1 lit. a) bis c) ZPO genannten Beträge verpflichtet, von deren Entrichtung die betreibenden Parteien aufgrund der ihnen bewilligten Verfahrenshilfe einstweilen befreit sind." Zur Hereinbringung von vollstreckbaren Unterhaltsforderungen gegen den Beschwerdeführer stellten die betreibenden Parteien am 7. November 2011 beim Bezirksgericht Leibnitz - unter Berufung auf eine schon bewilligte Verfahrenshilfe und ohne Kosten zu verzeichnen - einen Protokollantrag auf Bewilligung der Forderungsexekution nach Paragraph 294 a, EO und der Zwangsversteigerung einer Liegenschaft. Wegen eines anhängigen Flurbereinigungsverfahrens sprach die zuständige Agrarbezirksbehörde mit Beschluss vom 23. November 2011 aus, dass damit die Zwangsversteigerung der Liegenschaft unvereinbar sei. Mit rechtskräftigem Beschluss des BG Leibnitz wurde den betreibenden Parteien die Gehaltsexekution bewilligt und der Antrag auf Zwangsversteigerung der Liegenschaft abgewiesen. Punkt römisch fünf. dieses Beschlusses lautet: "Die verpflichtete Partei ist gemäß Paragraph 70, ZPO in Verbindung mit Paragraph 78, EO zum Ersatz jener in Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a,) bis c) ZPO genannten Beträge verpflichtet, von deren Entrichtung die betreibenden Parteien aufgrund der ihnen bewilligten Verfahrenshilfe einstweilen befreit sind."

Die Kostenbeamtin des Bezirksgerichtes schrieb dem Beschwerdeführer mit Zahlungsauftrag vom 24. Jänner 2012 Pauschalgebühren gemäß TP 4 lit. b GGG von EUR 255,20 sowie die Vollzugsgebühr gemäß § 2 Z 2 VGebG in Höhe von EUR 20,-- und eine Einhebungsgebühr von EUR 8,-- vor. Die Kostenbeamtin des Bezirksgerichtes schrieb dem Beschwerdeführer mit Zahlungsauftrag vom 24. Jänner 2012 Pauschalgebühren gemäß TP 4 Litera b, GGG von EUR 255,20 sowie die Vollzugsgebühr gemäß Paragraph 2, Ziffer 2, VGebG in Höhe von EUR 20,-- und eine Einhebungsgebühr von EUR 8,-- vor.

In seinem dagegen erhobenen Berichtigungsantrag verwies der Beschwerdeführer darauf, dass die beantragte Zwangsversteigerung abgewiesen worden sei und er deswegen nur die für die Gehaltsexekution vorgesehene Pauschalgebühr (gemäß TP 4 lit. a GGG) zu zahlen habe, die ihm jedoch nie vorgeschrieben worden sei. In seinem dagegen erhobenen Berichtigungsantrag verwies der Beschwerdeführer darauf, dass die beantragte Zwangsversteigerung abgewiesen worden sei und er deswegen nur die für die Gehaltsexekution vorgesehene Pauschalgebühr (gemäß TP 4 Litera a, GGG) zu zahlen habe, die ihm jedoch nie vorgeschrieben worden sei.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde dem Berichtigungsantrag nicht Folge. Sie führte begründend aus, nach § 2 Z 1 lit. e GGG entstehe der Anspruch des Bundes auf die Pauschalgebühren für das Exekutionsverfahren mit der Überreichung des Exekutionsantrages, bei Protokollanträgen mit dem Beginn der Niederschrift. Gemäß § 21 Abs. 1 GGG seien dem Verpflichteten, dem gebührenbefreite Gläubiger gegenüberstünden, die Gerichtsgebühren vorzuschreiben, soweit nicht der Antrag des betreibenden Gläubigers abgewiesen werde oder soweit nicht nach § 75 EO die Gebühren dem betreibenden Gläubiger zur Last fielen. Die Ersatzpflicht hänge weder von der Rechtskraft der Exekutionsbewilligung noch von der Zulässigkeit der Exekution ab. Da der Exekutionsantrag auch eine Exekution auf unbewegliches Vermögen umfasse, unterliege er der Pauschalgebühr nach TP 4 lit. b GGG. Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde dem Berichtigungsantrag nicht Folge. Sie führte begründend aus, nach Paragraph 2, Ziffer eins, Litera e, GGG entstehe der Anspruch des Bundes auf die Pauschalgebühren für das Exekutionsverfahren mit der Überreichung des Exekutionsantrages, bei Protokollanträgen mit dem Beginn der Niederschrift. Gemäß Paragraph 21, Absatz eins, GGG seien dem Verpflichteten, dem gebührenbefreite Gläubiger gegenüberstünden, die Gerichtsgebühren vorzuschreiben, soweit nicht der Antrag des betreibenden Gläubigers abgewiesen werde oder soweit nicht nach Paragraph 75, EO die Gebühren dem betreibenden Gläubiger zur Last fielen. Die Ersatzpflicht hänge weder von der Rechtskraft der Exekutionsbewilligung noch von der Zulässigkeit der Exekution

ab. Da der Exekutionsantrag auch eine Exekution auf unbewegliches Vermögen umfasse, unterliege er der Pauschalgebühr nach TP 4 Litera b, GGG.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit welcher der Beschwerdeführer die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes begehrt. Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht verletzt, nicht gemäß § 21 Abs. 1 GGG zur Zahlung jener Pauschalgebühren verpflichtet zu werden, die angefallen seien, obwohl der Antrag der betreibenden Parteien abgewiesen worden sei. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, mit welcher der Beschwerdeführer die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes begehrt. Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht verletzt, nicht gemäß Paragraph 21, Absatz eins, GGG zur Zahlung jener Pauschalgebühren verpflichtet zu werden, die angefallen seien, obwohl der Antrag der betreibenden Parteien abgewiesen worden sei.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift, in welcher sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde erwogen:

Im Beschwerdefall sind gemäß § 79 Abs. 11 VwGG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2013 die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden. Im Beschwerdefall sind gemäß Paragraph 79, Absatz 11, VwGG in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Bestimmungen des VwGG weiter anzuwenden.

Nach Anmerkung 1 zu TP 4 Gerichtsgebührengesetz (GGG) unterliegen der Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 lit. a GGG alle Anträge auf Exekutionsbewilligung mit Ausnahme der in Tarifpost 4 lit. b GGG angeführten Anträge. Unter die Gebührenpflicht nach Tarifpost 4 lit. b GGG fallen alle Anträge auf Bewilligung der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung, der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung, der Exekution auf bürgerlich sichergestellte Forderungen und zur Sicherstellung durch Pfandrechtsvormerkung. Wird in einem Exekutionsantrag neben einer Exekution auf das unbewegliche Vermögen auch die Anwendung anderer Exekutionsmittel beantragt, so unterliegt gemäß Anmerkung 6 zu TP 4 GGG dieser Exekutionsantrag der Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 lit. b GGG; daneben ist keine weitere Gerichtsgebühr zu entrichten. Der Anspruch des Bundes auf diese Gebühr wird mit der Überreichung des Exekutionsantrages, bei Protokollanträgen mit dem Beginn der Niederschrift begründet (§ 2 Abs. 1 lit. e GGG). Nach Anmerkung 1 zu TP 4 Gerichtsgebührengesetz (GGG) unterliegen der Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 Litera a, GGG alle Anträge auf Exekutionsbewilligung mit Ausnahme der in Tarifpost 4 Litera b, GGG angeführten Anträge. Unter die Gebührenpflicht nach Tarifpost 4 Litera b, GGG fallen alle Anträge auf Bewilligung der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung, der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung, der Exekution auf bürgerlich sichergestellte Forderungen und zur Sicherstellung durch Pfandrechtsvormerkung. Wird in einem Exekutionsantrag neben einer Exekution auf das unbewegliche Vermögen auch die Anwendung anderer Exekutionsmittel beantragt, so unterliegt gemäß Anmerkung 6 zu TP 4 GGG dieser Exekutionsantrag der Pauschalgebühr nach Tarifpost 4 Litera b, GGG; daneben ist keine weitere Gerichtsgebühr zu entrichten. Der Anspruch des Bundes auf diese Gebühr wird mit der Überreichung des Exekutionsantrages, bei Protokollanträgen mit dem Beginn der Niederschrift begründet (Paragraph 2, Absatz eins, Litera e, GGG).

Gemäß § 78 Exekutionsordnung (EO) haben auch im Exekutionsverfahren die allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) u.a. über die Parteien zur Anwendung zu kommen. Davon erfasst sind auch die §§ 1 bis 73 ZPO (vgl. Jakusch in Angst 2 § 78 EO Rz 1). § 70 ZPO ordnet in seinem ersten Satz u.a. an, dass die im § 64 Abs. 1 Z 1 leg. cit. genannten Beträge, von deren Bestreitung die Partei einstweilen befreit ist, unmittelbar beim Gegner einzuheben sind, soweit diesem die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind. Das Gericht hat gem. § 70 Satz zwei ZPO auch dann, wenn die Partei zwar obsiegt, aber keinen Kostenersatz beansprucht, darüber zu entscheiden, ob und wie weit der Gegner zum Ersatz der soeben genannten Beträge verpflichtet ist. Gemäß Paragraph 78, Exekutionsordnung (EO) haben auch im Exekutionsverfahren die allgemeinen Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) u.a. über die Parteien zur Anwendung zu kommen. Davon erfasst sind auch die Paragraphen eins bis 73 ZPO vergleiche, Jakusch in Angst 2 Paragraph 78, EO Rz 1). Paragraph 70, ZPO ordnet in seinem ersten Satz u.a. an, dass die im Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer eins, leg. cit. genannten Beträge, von deren Bestreitung die Partei einstweilen befreit ist, unmittelbar beim Gegner einzuheben sind, soweit diesem die Kosten des

Rechtsstreits auferlegt worden sind. Das Gericht hat gem. Paragraph 70, Satz zwei ZPO auch dann, wenn die Partei zwar obsiegt, aber keinen Kostenersatz beansprucht, darüber zu entscheiden, ob und wieweit der Gegner zum Ersatz der soeben genannten Beträge verpflichtet ist.

Gemäß § 21 Abs. 1 GGG ist im Exekutionsverfahren der Verpflichtete zur Zahlung der Gerichtsgebühren, die die gebührenbefreite Partei zu entrichten gehabt hätte, auf jeden Fall verpflichtet, soweit nicht der Antrag des betreibenden Gläubigers abgewiesen wird oder soweit nicht nach § 75 EO die Gebühren dem Gläubiger zur Last fallen. Gemäß Paragraph 21, Absatz eins, GGG ist im Exekutionsverfahren der Verpflichtete zur Zahlung der Gerichtsgebühren, die die gebührenbefreite Partei zu entrichten gehabt hätte, auf jeden Fall verpflichtet, soweit nicht der Antrag des betreibenden Gläubigers abgewiesen wird oder soweit nicht nach Paragraph 75, EO die Gebühren dem Gläubiger zur Last fallen.

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem § 20 Abs. 2 GJGebGes 1962 (RV 366 BlgNR 16. GP, 32). Ursprünglich wurde die Ausnahme betreffend die Abweisung des Exekutionsantrages mit der Wendung "sofern nicht" eingeleitet und im Zuge der Ausschussberatungen zum GGG auf "soweit nicht" (AB 454 BlgNR 16. GP, 12) geändert. Nach den Materialien (AB 454 BlgNR 16. GP, 3) soll damit verdeutlicht werden, dass sich das Ausmaß der Gebührenpflicht - wie in § 20 Abs. 1 GGG - nach dem Ausmaß des Unterliegens richte. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem Paragraph 20, Absatz 2, GJGebGes 1962 Regierungsvorlage 366, BlgNR 16. GP, 32). Ursprünglich wurde die Ausnahme betreffend die Abweisung des Exekutionsantrages mit der Wendung "sofern nicht" eingeleitet und im Zuge der Ausschussberatungen zum GGG auf "soweit nicht" Ausschussbericht 454, BlgNR 16. GP, 12) geändert. Nach den Materialien Ausschussbericht 454, BlgNR 16. GP, 3) soll damit verdeutlicht werden, dass sich das Ausmaß der Gebührenpflicht - wie in Paragraph 20, Absatz eins, GGG - nach dem Ausmaß des Unterliegens richte.

Anhaltspunkte dafür, welche Auswirkung die Abweisung des mit einer Gehaltsexekution verbundenen Zwangsversteigerungsantrages auf die Höhe der nach § 21 Abs. 1 GGG vom Verpflichteten zu zahlenden Gerichtsgebühr hat, können zunächst entsprechend § 70 Satz eins ZPO in einer Kostenentscheidung des Gerichts gefunden werden. Allerdings müssen sich daraus ausreichende Hinweise auf den Umfang der Kostenersatzpflicht des Gegners der Verfahrenshilfe genießenden Partei ergeben (vgl. Bydlinski in Fasching/Konecny2 II/1 § 70 Rz 2). Nun hat die Exekutionsordnung in ihren §§ 74ff eigene Regeln über den Kostenersatzanspruch des betreibenden Gläubigers, doch sind zufolge § 78 EO sowohl für dessen nähere Ausgestaltung als auch für die Ansprüche anderer Beteiligter die Bestimmungen der §§ 40 ff ZPO heranzuziehen und die Besonderheiten des Exekutionsverfahrens zu beachten (Jakusch aaO, § 74 Rz 2). Anhaltspunkte dafür, welche Auswirkung die Abweisung des mit einer Gehaltsexekution verbundenen Zwangsversteigerungsantrages auf die Höhe der nach Paragraph 21, Absatz eins, GGG vom Verpflichteten zu zahlenden Gerichtsgebühr hat, können zunächst entsprechend Paragraph 70, Satz eins ZPO in einer Kostenentscheidung des Gerichts gefunden werden. Allerdings müssen sich daraus ausreichende Hinweise auf den Umfang der Kostenersatzpflicht des Gegners der Verfahrenshilfe genießenden Partei ergeben vergleiche , Bydlinski in Fasching/Konecny2 II/1 Paragraph 70, Rz 2). Nun hat die Exekutionsordnung in ihren Paragraphen 74 f, f, eigene Regeln über den Kostenersatzanspruch des betreibenden Gläubigers, doch sind zufolge Paragraph 78, EO sowohl für dessen nähere Ausgestaltung als auch für die Ansprüche anderer Beteiligter die Bestimmungen der Paragraphen 40, ff ZPO heranzuziehen und die Besonderheiten des Exekutionsverfahrens zu beachten (Jakusch aaO, Paragraph 74, Rz 2).

Im Exekutionsbewilligungsbeschluss des Bezirksgerichtes Leibnitz unterblieb ein Ausspruch über den Kostenersatzanspruch der betreibenden Parteien, weil sie keine Kosten verzeichnet hatten, doch enthält er einen Ausspruch nach § 70 Satz zwei ZPO iVm § 78 EO über die Verpflichtung des Beschwerdeführers zum Ersatz der Pauschalgebühr, von deren Entrichtung die betreibenden Parteien infolge Bewilligung der Verfahrenshilfe befreit waren. Da die das GGG vollziehenden Justizverwaltungsorgane an die Entscheidungen der Gerichte gebunden sind (vgl. die bei Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren10, E 16 zu § 1 GGG angeführte hg. Rechtsprechung) kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie im Ergebnis von der Zahlungspflicht des Beschwerdeführers in dem Umfang ausging, wie er sich aus dem Beschluss des Exekutionsrichters ergibt. Im Exekutionsbewilligungsbeschluss des Bezirksgerichtes Leibnitz unterblieb ein Ausspruch über den Kostenersatzanspruch der betreibenden Parteien, weil sie keine Kosten verzeichnet hatten, doch enthält er einen Ausspruch nach Paragraph 70, Satz zwei ZPO in Verbindung mit Paragraph 78, EO über die Verpflichtung des Beschwerdeführers zum Ersatz der Pauschalgebühr, von deren Entrichtung die betreibenden Parteien infolge Bewilligung der Verfahrenshilfe befreit waren. Da die das GGG vollziehenden Justizverwaltungsorgane an die Entscheidungen der Gerichte gebunden sind vergleiche , die bei

Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren¹⁰, E 16 zu Paragraph eins, GGG angeführte hg. Rechtsprechung) kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie im Ergebnis von der Zahlungspflicht des Beschwerdeführers in dem Umfang ausging, wie er sich aus dem Beschluss des Exekutionsrichters ergibt.

Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, sodass sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen war. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, sodass sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der im Beschwerdefall noch anzuwendenden VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der im Beschwerdefall noch anzuwendenden VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, II Nr. 455.

Wien, am 28. März 2014

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen

VwRallg9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012160092.X00

Im RIS seit

14.05.2014

Zuletzt aktualisiert am

29.08.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at